

Abwendungsvereinbarung zur Abwendung der Sperrung der Energiezufuhr

Bitte beachten Sie, dass uns die Abwendungsvereinbarung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor dem angekündigten Sperrtermin vorliegen muss. Rückgabe möglich per E-Mail an service@ewa-riss.de, per Fax an 07351 3000-370 oder mit Abgabe in der Freiburger Str. 6 in 88400 Biberach.

Die Vereinbarung zur Abwendung der Einstellung der Versorgung wird abgeschlossen zwischen dem

Kunden – nachfolgend Schuldner genannt–

Kundenname: _____
 Anschrift: _____
 Kundennummer: _____ Geburtsdatum: _____
 Telefon: _____ E-Mail: _____

und der e.wa riss GmbH & Co. KG, Freiburger Str. 6, 88400 Biberach

- Der Schuldner erkennt mit Unterzeichnung an, dass er der e.wa riss folgenden Betrag schuldet und er verpflichtet sich, diesen Betrag wie in Ziffer 2 definiert zu begleichen:

Geschuldeter Gesamtbetrag _____ EUR

- Ratenplan:

wöchentlich ein Betrag von _____ EUR.

1. Rate fällig am _____ 2. Rate fällig am _____ 3. Rate fällig am _____

4. Rate fällig am _____ 5. Rate fällig am _____ 6. Rate fällig am _____

monatlich ein Betrag von _____ EUR

1. Rate fällig am _____ 2. Rate fällig am _____ 3. Rate fällig am _____

4. Rate fällig am _____ 5. Rate fällig am _____ 6. Rate fällig am _____

- Die Raten sind fristgerecht auf das Girokonto 4020 bei der Kreissparkasse Biberach (654 500 70) (IBAN: DE04 6545 0070 0000 0040 20) zu überweisen oder bar in der Freiburger Str. 6 in Biberach einzuzahlen.
- Der Zahlungsrückstand setzt sich ggf. sowohl aus Energieverbrauchskosten als auch Verzugskosten zusammen. Die Energieverbrauchskosten können sowohl offene Abschlagsforderungen als auch bereits abgerechnete Energieverbrauchskosten umfassen.
- Nachforderungen aufgrund nachträglich erstellter Abrechnungen des tatsächlichen Verbrauches sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Wegen solcher Forderungen kann es im Falle des Verzuges weiterhin zu einer Versorgungseinstellung kommen.
- Achtung: Der Gesamtbetrag muss ab Datum der Unterzeichnung spätestens innerhalb von 6 Monaten vollständig beglichen sein. Die Vereinbarung erlischt, sobald eine neue oder nächste Verbrauchsabrechnung erstellt wurde. Melden Sie sich daher bitte nach Erhalt der Rechnung beim Forderungsmanagement.
- Vorauszahlung: Der Schuldner verpflichtet sich außerdem ab sofort seinen Energieverbrauch - bis zum vollständigen Ausgleich der oben genannten Forderungshöhe durch Zahlung der letzten Rate - im Voraus zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlung entspricht der Höhe des aktuell festgesetzten monatlichen Abschlagsbetrages und ist spätestens zum Ersten eines jeden Kalendermonats für den Kalendermonat mit dem Verwendungszweck „Vorauszahlung Kundennummer xxxxxxxxxxxx“ vom Schuldner an die e.wa riss zu bezahlen.
- Sollte der Schuldner mit einer Ratenzahlung bzw. einer Vorauszahlung in Verzug geraten, wird die getroffene Vereinbarung aufgelöst, die Restforderung sofort zur Zahlung fällig und die e.wa riss ist berechtigt, die Energieversorgung – ohne weitere Zahlungsaufforderung – zu unterbrechen. Eine neue Abwendungsvereinbarung kann von der e.wa riss nicht angeboten werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift – Schuldner